Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 101 (2007)

Heft: 5

Artikel: Das schwierige Erbe der Landsgemeinde

Autor: Lang, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-389880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Josef Lang

Das schwierige Erbe der Landsgemeinde

Die Schweiz war das erste Land in Europa, in dem sich die Volkssouveränität nachhaltig durchsetzte. Sie war das letzte Land, in dem die Juden oder die Frauen dem Souverän angehören durften. Die Schweizer Konservativen waren die ersten Europas, die den Widerstand gegen das Prinzip «one man - one vote» aufgaben. Umso mehr kämpften sie dafür, den Souverän möglichst einzugrenzen. Als Kantonalkonservative versuchten sie, den Angehörigen der anderen Konfession das Recht auf Niederlassung oder das Recht auf Mitsprache zu verweigern. Nach der Gründung des Bundesstaates, der die rechtliche Unterscheidung von katholisch und protestantisch aufhob, kämpften sie als Nationalkonservative gegen die Gleichberechtigung der jüdischen Nichtchristen. Heute werden die Musliminnen und Muslime ausgegrenzt.

Der Umstand, dass nirgendwo Militär- und Waffenverweigerer so lange verfolgt wurden wie in der Schweiz, hängt eng zusammen mit dem Skandal, dass nirgendwo den Frauen so lange die Bürgerrechte verweigert wurden. Der helvetische Konservativismus ist tief geprägt durch die alteidgenössische Formel «wehrlos gleich ehrlos» und «wehrhaft gleich ehrhaft». Männer, die keine Waffen tragen wollten oder konnte, galten

als «Staatskrüppel». Frauen, die aus «natürlichen» Gründen keine Waffen hatten, bildeten eine Art «kollektiver Staatskrüppel». In dieser Verknüpfung von Waffe und männlicher Würde liegt übrigens auch die Erklärung für den erbitterten Widerstand der Rechtspopulisten gegen hochpopuläre Forderungen wie die Verbannung der Ordonnanzwaffe ins Zeughaus oder die Schaffung eines nationalen Waffenregisters.

Wie erklärt sich das helvetische Paradox, dass die eine Hälfte der Demokratie sehr weit fortgeschritten und die andere Hälfte weiterhin höchst unterentwickelt ist? Wie erklärt es sich, dass es relativ leicht war, dem christlichen und wehrhaften Männervolk nach dem Wahlrecht auch noch die Referendums- und Initiativrechte zu gewähren? Und warum es zugleich derart schwer war, die demokratischen Rechte über diesen Kreis hinaus zu erweitern? Aktuell gefragt: Wo liegt die Erklärung dafür, dass sich die Rechten dieses Landes mit Händen und Füssen gegen rechtsstaatliche Garantien bei den Einbürgerungen wehren?

Aus meiner Sicht liegt die Haupterklärung in der Landsgemeindetradition. Die Popularität dieser traditionellen Institution – selbst in den ehemaligen von Landsgemeinde-Herrschaften unterdrückten Untertanengebieten – zeigte sich bereits im «Landsgemeindefrühling» von 1798. Unter dem Titel «Wie sich die Demokrätler» durchsetzten» hat der Historiker Andreas Suter dieses ambivalente Erbe in der Neuen Zürcher Zeitung auf den Punkt gebracht:

«Während die moderne Auffassung «Freiheit und Gleichheit» naturrechtlich begründet und das Recht auf politische Partizipation prinzipiell jedem Individuum kraft seiner natürlichen Eigenschaft als Mensch zubilligt, betrachtet die frühneuzeitliche Auffassung Demokratie als ein historisches Privileg, das ein ausgezeichnetes politisches Kollektiv seit je besessen oder in seiner Geschichte erworben hat und das immer wieder neu an die Nachkommen weiter vererbt wird... Wenn sie von Gleichheit redeten, dann meinten sie eben gerade nicht die Gleichheit aller Menschen, sondern einzig und allein die Gleichheit zwischen den Mitgliedern ihres historisch privilegierten Kollektivs. Und wenn sie von Freiheit redeten, dann verstanden sie darunter Freiheit als ein Privileg desselben Kollektivs, was stets die Freiheit einschloss, anderen Menschen dieses Privileg zu verwehren und sie zu beherrschen, wenn nötig mit brutaler Gewalt» (NZZ 12./13. Oktober 2002).

Damit spielt der Autor unter anderem auf das tyrannische Vorgehen der *Urner* gegen einen *Tessiner Aufstand* im 18. Jahrhundert an.

Während Suter auf die Bedeutung der Waffenfähigkeit der versammelten Männer hinweist, übergeht er ein weiteres Charakteristikum, das allgemein unterschätzt wird: Die Landsgemeinden waren gleichzeitig religiöse Veranstaltungen, in denen der Klerus und das Kreuz eine zentrale Rolle spielten. So lautete Artikel 3 der Nidwaldner Verfassung von 1850: «Das Nidwaldner Volk bekennt sich ungeteilt zur christlich-römisch-katholischen, apostolischen Religion.» Es war die Landsgemeinde, welche die Ganzheit und die Katholizität des Volkskörpers in einem entsprechend gestalteten Ring und mit entsprechenden Ritualen darzustellen und zu bekräftigen hatte. Die Einbürgerung von Protestanten und erst recht von Juden sprengte die Konfession, die von wehrlosen Frauen die Wehrhaftigkeit und damit Männlichkeit des souveränen Volkskörpers.

Dieses korporative Selbstverständnis eines katholisch, protestantisch oder mindestens christlich geprägten Souveräns gehört zum Kern konservativer schweizerischer Identität – nicht nur in den Landsgemeindekantonen. Im Katholizismus verstärkte sich dieser Antiindividualismus durch die Metapher der Kirche als Körper mit dem Papst als Haupt. Beim Sonderbundskrieg war

dem höchst zentralistisch organisierten Sonderbund die Schaffung eines «Corpus Catholicum», in dem beispielsweise der katholische Teil des Aargaus zum Kanton Luzern geschlagen worden wäre, mindestens so wichtig wie die Verteidigung der kantonalen Souveränitäten.

Nach der Gründung des liberalen Bundesstaates wurde das konservative Konzept umgetauft in «christlicher Staat». Mit der Teilersetzung des Religiösen durch das Militärische im Laufe des 20. Jahrhunderts traten der waffenbereite Männerbund und die Rütli-Schwurgemeinschaft stärker in den Vordergrund. Genau wie die *Juden* im katholischen oder protestantischen oder christlichen Volkskörper ein Fremdkörper sein mussten, gab es für die Frauen in der echten und fiktiven Landsgemeinde der «wehrfähigen Männergemeinschaft» keinen Platz. Ein «mechanisch»-individualistisches Selbstbild des Souverans, der auf mündigen Bürgern und Bürgerinnen baut, ist beweglicher und aufnahmefähiger als ein organizistisch-traditionalistisches Selbstbild, das in vorgefertigten Wesenheiten wie der konfessionellen Zugehörigkeit, der ethnonationalen Abstammung, der Berufsstände, dem wehrhaften Männerbund, dem christlichen Patriarchat verankert ist.

Die Auseinandersetzung um die Abwahl Blochers, die ich vehement begrüsse, darf sich nicht auf Blochers Stil und Provokationen beschränken. Sie muss die Grundsatzfrage aufgreifen, die sich in der Schweiz seit der Regeneration, also seit 175 Jahren stellt. Verstehen wir unter Demokratie das Privileg eines «ausgezeichneten Kollektivs» oder verstehen wir darunter ein Menschenrecht?